

## Gemeinsame Entsprechenserklärung

### **von Vorstand und Aufsichtsrat der telegate AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der telegate AG erklären, dass sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, zuletzt in der Fassung vom 26. Mai 2010, mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen entsprochen wurde bzw. wird:

#### Ziff. 2.3.1/2.3.3 Unterstützung der Briefwahl

Die Gesellschaft bietet weder Briefwahl noch die diesbezüglich vorgesehene Unterstützung der Aktionäre bei der Durchführung der Briefwahl an.

Die Satzung der telegate AG sieht die Briefwahl nicht als Teilnahmemöglichkeit vor, dementsprechend kommen die relevanten Vorschriften des Deutschen Corporate Governance Kodexes nicht zur Anwendung.

#### Ziff. 3.8 Selbstbehalt bei D&O Versicherungen

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der telegate AG besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht.

Die von telegate geübte Praxis entspricht internationalen Standards und auch der Handhabung des Mehrheitsgesellschafters SEAT Pagine Gialle, der für alle Organmitglieder und Führungskräfte seiner Mehrheitsbeteiligungen eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen hat.

telegate ist für das Geschäftsjahr 2010 noch an bestehende Verträge gebunden. Allerdings hat die telegate AG im Jahre 2010 diesbezüglich neue Verträge für die Vorstände abgeschlossen, die zum 01.01. bzw. 01.05. 2011 in Kraft treten und einen entsprechenden Selbstbehalt vorsehen.

#### Ziff. 4.2.3 Berechnungszeitraum Abfindungs-Cap

Abweichend von Ziff. 4.2.3, Unterabsatz 4 DCGK wird bei der Berechnung des Abfindungs-Caps auf die feste Vergütung des letzten Geschäftsjahres vor der Beendigung des Dienstverhältnisses und bei der Berechnung der variablen Vergütung auf die Höhe des Durchschnittswertes der in den letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahren gezahlten variablen Vergütung abgestellt. Eine solche Berechnung führt nach Auffassung der Gesellschaft zu angemessenen Ergebnissen. Im Bereich der variablen Vergütung vermeidet sie eine überproportionale Gewichtung der in einem bestimmten Geschäftsjahr gezahlten Vergütung. Auf diese Weise wird eine Fernwirkung einzelner ggf. singulärer Umstände vermieden und eine breitere Bemessungsgrundlage hergestellt.“

#### Ziff. 4.2.4/ 4.2.5 Individualisierter Ausweis der Vergütung des Vorstandes

Eine individualisierte Darstellung der Vorstandsbezüge unter Namensnennung erfolgt nicht, telegate weist die Vorstandsgehälter in Summe aus und legt nur das Vergütungssystem für den Gesamtvorstand offen.

Dies geschieht aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2006, welcher mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit gefasst wurde.

#### Ziff. 5.1.2 Diversity / Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der telegate AG besteht aus drei Mitgliedern. Ein neuer Vorstandsposten wurde nicht geschaffen und eine Neubesetzung eines bestehenden Vorstandspostens mit einer weiblichen Kandidatin erfolgte nicht, da der Aufsichtsrat den seitherigen Mitgliedern des

Vorstandes sein Vertrauen zur weiteren erfolgreichen Leitung des Unternehmens ausgesprochen hat.

#### Ziff. 5.1.2./5.4.1. Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. telegate vertritt die Auffassung, dass die Leistung eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes vom Lebensalter unabhängig ist. Außerdem sehen wir in einer Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

#### Ziff. 5.4.3 Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.

Die Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte des Aufsichtsrats ist dessen ureigene Kompetenz und ist in der Satzung der telegate AG so festgeschrieben. Sie sollte daher, ebenso wie die Diskussion von Kandidatenvorschlägen, im Aufsichtsrat verbleiben. Die Veröffentlichung von Kandidatenvorschlägen vor endgültiger Abstimmung berührt das Beratungsgeheimnis des Aufsichtsrats und ist geeignet, nicht zum Zuge gekommene Kandidaten zu diskreditieren.

#### Ziff. 5.4.6 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder derzeit nicht berücksichtigt (Abs. 1) und es ist keine erfolgsorientierte Vergütung vorgesehen (Abs. 2). telegate weist im Anhang zum Konzern-Abschluss die Vergütung für den Gesamtaufichtsrat aus. Eine individualisierte Aufschlüsselung erfolgt nicht (Abs.3).

Der Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder derzeit nicht berücksichtigt, da die Satzung der telegate AG dies nicht vorsieht. Mit einer Vergütung berücksichtigt wird jedoch das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in einzelnen Ausschüssen.

Der Kodex empfiehlt neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Wir sind der Ansicht, dass telegate kein erfolgsorientiertes Anreizsystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats schaffen sollte. Das bestehende Vergütungssystem ist besser geeignet, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei der effektiven Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben zu gewährleisten.

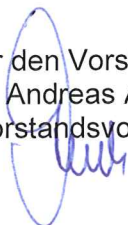
Außerdem empfiehlt der Kodex eine individualisierte, aufgeschlüsselte Angabe der Aufsichtsratsvergütung. telegate weist nachfolgend im Vergütungsbericht die Vergütung für den Gesamtaufichtsrat und die Ausschusstätigkeit in Summe aus. Eine individualisierte Aufschlüsselung erfolgt nicht, da wir der Meinung sind, dass dies keine Kapitalmarktrelevanz hat.

Die telegate AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2009 mit den genannten Einschränkungen zu Ziff. 3.8, 4.2.4, Ziff. 5.1.2/5.4.1 und Ziff. 5.4.6 entsprochen..

Martinsried, den 9. Dezember 2010

telegate AG

  
Für den Aufsichtsrat  
Jürgen von Kuczkowski  
(Aufsichtsratsvorsitzender)

  
Für den Vorstand  
Dr. Andreas Albath  
(Vorstandsvorsitzender)